

# **Allgemeine Teilnahmebedingungen für das conrad.at Partnerprogramm**

- § 1 Geltungsbereich und Definitionen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Datenschutz
- § 4 Haftung von Conrad
- § 5 Verhaltenspflichten des Partners
- § 6 Werbemittel
- § 7 Berechnung der Vergütung
- § 8 Kündigung
- § 9 Außerordentliche Kündigung
- § 10 Vertraulichkeit
- § 11 Vertragsstrafe
- § 12 Haftung des Partners
- § 13 Änderungen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen
- § 14 Schlussbestimmungen

## **§ 1 Geltungsbereich und Definitionen**

1.1 Die folgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für alle Partner, die im Rahmen des Partnerprogramms von Conrad Electronic GmbH & Co KG, Durisolstraße 2, 4600 Wels, (im Folgenden „Conrad“ genannt) über eines der Affiliate Netzwerke Werbemittel für conrad.at schalten. Sie finden zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Netzwerke Anwendung.

1.2. Conrad erbringt seine Dienste, Leistungen und Lieferungen im Zusammenhang mit diesem Partnerprogramm ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

1.3. Die Gültigkeit dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erstreckt sich auf alle angebotenen Leistungen von Conrad im Zusammenhang mit diesem Partnerprogramm. Der Partner erkennt mit der Inanspruchnahme der Leistungen diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen als für ihn verbindlich an.

1.4. Es gelten für die Anwendung und Auslegung des Vertrages nachfolgende Definitionen:

### **Partner**

Ein Partner ist eine natürliche oder juristische Person, Inhaber bzw. Betreiber digitaler Medien (Webseiten, E-Mails, SMS, MMS, o.ä.), der Conrad verlinkte Werbeflächen zur Verfügung stellt.

### **Double Opt-In**

Beim „Double Opt-In“ erfolgt der Eintrag in eine Abonnentenliste in zwei Schritten:

1. Schritt: Auf Anfrage erhält der Interessent eine E-Mail-Nachricht mit einem individuellen Bestätigungslink.
2. Schritt: Erst wenn der Interessent diesen Bestätigungslink aktiv angeklickt und somit bestätigt hat, wird er in die Abonnentenliste eingetragen.

Vertragspartner

Vertragspartner von Conrad ist der Partner.

Werbemittel

Jede Form von Werbemitteln (z.B. Banner, Texte, Flash-Animationen, aber auch Produktdatenfeeds o.ä.), die Conrad zu Werbezwecken zur Verfügung stellt.

## **§ 2 Vertragsschluss**

2.1. Conrad bietet über das Netzwerk Werbemittel an. Der Partner kann sich für diese Programme bewerben.

2.2. Der Vertragsschluss kommt über das Netzwerk zustande.

2.3. Partner können nur juristische Personen sowie unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen werden. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme.

2.4. Meldet der Mitarbeiter einer juristischen Person diese als Partner an, so bedarf es der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht. Gleiches gilt, wenn ein sonstiger Dritter (z.B. eine Agentur) den Partner in dessen Auftrag anmeldet.

2.5. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Conrad die Anmeldung des Partners bestätigt.

2.6. Bei der Anmeldung hat der Partner die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Der Partner hat Änderungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung, selbstständig im entsprechenden Affiliate-Netzwerk Account einzupflegen.

2.7. Der Partner stimmt in den Empfang von E-Mails durch Conrad zu. Widerspricht der Partner dem Empfang solcher E-Mails, so handelt es sich um eine konkludente Kündigung des Vertrages.

2.8. Der Partner verpflichtet sich, die geltenden Gesetze zu beachten. Angemeldet werden dürfen nur Werbeplattformen, deren Inhalte nicht gegen das geltende Recht der Republik Österreich und die guten Sitten verstoßen. Im Besonderen werden Partner-Webseiten mit folgenden Inhalten nicht für das Partnerprogramm zugelassen:

- Webseiten, die noch im Aufbau bzw. nicht erreichbar sind
- Webseiten mit fehlendem oder unzureichendem Impressum
- nicht-deutschsprachige Seiten
- kein ausreichender eigener Inhalt („Bannerfarm“)
- reine E-Mail Adressen ohne genauere Beschreibung
- Paid-Mailer / Paid Clicks
- Seiten, die gegen die guten Sitten verstoßen oder die Rechte Dritter verletzen
- Firmensitz im EU Ausland
- Gewaltverherrlichender Inhalt, Erotik

Die Prüfungspflicht hierfür obliegt allein dem Partner. Gleichwohl ist Conrad befugt, die Werbeplattformen des Partners auf seine Inhalte hin zu untersuchen und gegebenenfalls zu kündigen. Die Untersuchung kann auch mit technischen Mitteln erfolgen.

2.9. Der Partner gewährleistet, dass er keine Daten speichert oder weiterleitet, die die technische Infrastruktur und Betriebsabläufe von Conrad schädigen können (bspw. Viren, Trojaner, u. ä.).

2.10. Conrad kann mit dem Partner als Referenz werben und dazu den jeweiligen Namen und das Logo in allen Medien verwenden. Dem Partner ist dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Conrad erlaubt.

2.11. Conrad behält sich das Recht vor, eine Anmeldung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

### **§ 3 Datenschutz**

3.1. Conrad ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Partners zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern. Dabei werden die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten.

3.2. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Abwicklung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages verwendet. Eine darüber hinausgehende Nutzung, z. B. für Zwecke der Werbung oder Marktforschung, erfolgt nicht. Mit der vollständigen Abwicklung des Vertrages werden die Daten des Vertragspartners gesperrt und nach Ablauf der gesetzlichen Fristen dauerhaft gelöscht. Die Daten stehen dann einer weiteren Verwendung nicht mehr zur Verfügung.

3.3. Wünscht der Partner eine vollständige Löschung seiner Daten, so wendet er sich hierfür an den auf der Internet-Seite angegebenen Support von Conrad.

### **§ 4 Haftung von Conrad**

4.1. Conrad wird den in der Internetbranche üblichen Aufwand betreiben, um zu gewährleisten, dass das Online-System 24 Stunden am Tag verfügbar bleibt. Ausgenommen hiervon sind Unterbrechungen, die für erforderliche Wartungsmaßnahmen üblich sind oder durch Dritte, nicht mit Conrad verbundene Unternehmen verschuldet sind. Sollte das Online-System gleichwohl ausfallen, wird sich Conrad im Rahmen seiner Möglichkeiten sofort bemühen, die Verfügbarkeit wiederherzustellen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass in Ausnahmefällen eine geringe Anzahl von Transaktionen vom Online-System nicht erfasst bzw. protokolliert werden können. Ein Anspruch gegen Conrad seitens des Partners besteht hieraus nicht.

4.2. Conrad haftet nicht für höhere Gewalt und für Ereignisse, die nicht im Einflussbereich von Conrad liegen (z.B. Naturgewalt, Krieg, Viren). Conrad haftet demzufolge auch nicht für die daraus resultierende Unterbrechung bzw. Zerstörung von Daten. Es obliegt dem Partner, entsprechende Sicherungskopien anzufertigen.

4.3. Conrad garantiert keine Umsatzerfolge.

4.4. Für Schäden, die aus der Verletzung der Datenaktualisierungspflicht (vgl. § 2.6) entstehen, haftet Conrad nicht. Entsteht daraus bei Conrad ein Schaden, muss dieser vom Partner in vollem Umfang ersetzt werden.

4.5. Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet Conrad lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch Conrad, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei

Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

4.6. Die Haftung ist, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, der Verletzung einer Kardinalspflicht oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch Conrad, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen auf die bei Vertragsschluss typischer Weise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt, höchstens jedoch auf die durchschnittliche erfolgsabhängige Vergütung eines halben Jahres des Partners. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere den entgangenen Gewinn.

4.7. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 5 Verhaltenspflichten des Partners**

5.1. Der Partner darf lediglich mit einer Werbeplattform an dem Partnerprogramm teilnehmen, dessen Rechte er auch besitzt. Sollte die angemeldete Werbeplattform auf einen Dritten registriert sein, hat der Partner auf Anfrage einen entsprechenden Berechtigungsnachweis vorzulegen.

5.2. Für den Partner gilt ein Spam-Verbot hinsichtlich der Nutzung von durch Conrad bereitgestellter Werbemittel und URL-Codes in E-Mails. Der unaufgeforderte Versand von E- Mails begründet einen Verstoß gegen das österreichischen Wettbewerbsrecht und kann für jeden Einzelfall Abmahnungen durch den Empfänger, Wettbewerber oder Verbraucherschutzverbände nach sich ziehen. Dem Partner ist es daher untersagt, Dritten unaufgefordert E-Mails zu senden (Spam) sowie die über Conrad bereitgestellten Werbemittel und URL-Codes in solchen E-Mails zu verwenden.

5.3. Die Verwendung der bereitgestellten Werbemittel und URL-Codes in E-Mails ist daher nur dann gestattet, wenn die Empfänger zuvor ausdrücklich und nachweisbar dem Empfang der E-Mails zugestimmt haben („Double Opt In“-Verfahren) und die E-Mails ein rechtsgültiges Impressum aufweisen.

5.4. Die automatische Erzeugung von Views, Klicks, Leads oder Sales mittels technischer Vorrichtungen (auch Computerprogramme) sowie durch vorsätzliche bzw. arglistige Täuschung ist unzulässig. Solche unrechtmäßig erworbenen Vergütungsansprüche werden nachträglich durch Conrad storniert.

5.5. Der Partner verpflichtet sich, keine Methoden zu verwenden, die Conrad-Provisionscookies ohne Werbemittelkontakt (View oder Click) beim Endnutzer setzen. Etwas anderes gilt nur, wenn Conrad explizit die Zustimmung dazu erteilt hat.

5.6. Der Partner verpflichtet sich, seine Website einschließlich aller Einträge in Suchmaschinen, Verzeichnissen oder Linklisten Dritter so zu gestalten, dass ausschließlich gültige Klicks, Leads und Sales generiert werden.

5.7. Ferner verpflichtet sich der Partner, seine Webseite in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere verbraucherrechtlichen Vorschriften, zu gestalten.

5.8. Darüber hinaus verpflichtet sich der Partner, auf Gewaltdarstellungen, sexuelle oder pornographische Inhalte oder diskriminierende Aussagen oder Darstellungen hinsichtlich Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität, Behinderung, sexueller Neigungen oder Alter zu verzichten.

5.9. Weiterhin ist es dem Partner untersagt, Webseiten, die zu einer Verwechslungsgefahr mit dem Internetauftritt von Conrad führen könnten, zu gestalten und darüber Conrad zu bewerben. Es ist dem Partner weder gestattet, den Internetauftritt von Conrad zu spiegeln noch Grafiken, Texte oder andere Inhalte des Internetauftritts von Conrad zu übernehmen. Der Partner wird unverzüglich Conrad-Werbemittel von der Partner-Webseite entfernen, wenn er von Conrad dazu aufgefordert wird.

5.10. Der Partner kann im Rahmen von Aktionen Gutscheine und Zugaben bewerben. Eine solche Bewerbung ist nur für Gutscheine erlaubt, die explizit für Partner freigegeben sind und weder ungültig noch abgelaufen sind. Freigegebene Gutscheine / Aktionen finden die Partner über die Incentive Tools der Netzwerke. Das Gleiche gilt für das Einstellen in einem Blog durch den Partner selbst oder durch einen Dritten. Die Integration von jeder technischen Erweiterung (z.B. Add-ons oder Plug-ins) oder einer Software, die den User bei Aufruf des Internetauftritts von Conrad auf Gutscheine oder andere Incentives hinweist, ist nicht gestattet.

5.11. Der Partner darf bei Suchmaschinen keine bezahlte SEM-Kampagnen (= bezahlte Werbung in Suchmaschinen) schalten.

5.12. Auch die Weiterleitungen aus Tippfehlerdomains (z.B. conrad.de, cvonrad.de o.ä.) dürfen nicht zum Setzen eines Cookies führen. Generell ist der Besitz und der Unterhalt einer Tippfehlerdomain verboten.

5.13. Die zur Verfügung gestellten Produktdaten dürfen nur im Zusammenhang mit der Bewerbung von Conrad verwendet werden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Nach Beendigung der Kooperation sind die Produktdaten unverzüglich zu löschen und dürfen nicht weiter verwendet werden.

5.14. Der Partner ist verpflichtet, ausschließlich die aktuellen Datensätze (z.B. Produktdaten, Texte, Werbemittel etc.), die Conrad zur Verfügung stellt, zu verwenden. Für Ansprüche, die sich aus Verstößen durch schuldhafte Verwendung veralteter Datensätze ergeben, übernimmt Conrad keine Haftung. Macht ein Dritter anlässlich eines derartigen Verstoßes gegenüber Conrad Ansprüche geltend, wird der Partner Conrad von allen Ansprüchen des Dritten freihalten. Diese Freihaltung umfasst auch etwaige Kosten der Rechtsverfolgung.

5.15. Bewirbt der Partner die Partnerprogramme von Conrad nicht über eigene Reichweiten, sondern unter Nutzung eines eigenen Affiliate-Netzwerks, so verpflichtet er sich, bezüglich der in seinem Netzwerk angewandten Werbemethoden, die Regeln und Vorgaben der Allgemeinen Teilnahmebedingungen von Conrad sicherzustellen. Bei Verstößen haftet der Partner vollumfänglich.

Ein Verstoß gegen einen oder mehreren unter § 5 genannten Punkte führt zur Provisionskürzung oder der sofortigen Stornierung aller entstandenen Sales und fristlosen Kündigung aus dem conrad.at Partnerprogramm.

## **§ 6 Werbemittel**

6.1. Eine Veränderung der aus dem System generierten Werbemittel- und Tracking-Codes ist nicht statthaft. Ausnahmeregelungen können im Einzelfall schriftlich mit Conrad getroffen werden. Die von Conrad zur Verfügung gestellten Werbemittel dürfen nicht ohne dessen Abstimmung im Design oder im Inhalt verändert oder anderweitig bearbeitet werden. Die Platzierung sowie die Häufigkeit der Einbindung kann der Partner nach eigenem Ermessen tätigen.

6.2. Dem Partner ist es darüber hinaus nur dann gestattet, geschützte Marken oder sonstige Rechte von Conrad in irgendeiner Weise zu nutzen, sofern und soweit Conrad dies explizit freigegeben hat.

6.3. Der Partner verpflichtet sich, die ihm überlassenen Werbemittel nur auf der von ihm angegebenen Werbeplattform zu integrieren und nicht an Dritte weiterzugeben. Zudem hat er das Werbemittel nur im Zusammenhang mit der Teilnahme an dem Partnerprogramm zu verwenden.

6.4. Über inhaltliche oder technische Änderungen auf seinen digitalen Werbeflächen über das bei Vertragsschluss zu erwartende Maß hinaus informiert der Partner Conrad. Der Partner sichert zu, dass in diesem Fall ohne vorherige Absprache keine weitere Werbung auf der Werbefläche gezeigt wird.

6.5. Der Partner verpflichtet sich, die bereitgestellten Werbemittel nicht in einem Kontext zu platzieren, der erkennbar die wirtschaftlichen Interessen von Conrad gefährden könnte.

6.6. Der Partner ist verpflichtet, die Werbemittel im Fall der Kündigung, der Sperrung oder des Ablaufs einer zeitlichen Befristung bzw. in vergleichbaren Fällen unverzüglich von seinen Werbeflächen zu entfernen.

6.7. Die durch Übersendung von Werbemitteln gewonnenen Informationen dürfen von dem Partner nur im Zusammenhang mit der Bewerbung von Conrad genutzt werden. Es ist ausdrücklich verboten diese Informationen an Dritte weiterzugeben bzw. für andere Zwecke zu verwenden. Für die korrekte Einbindung der Werbemittel ist der Partner verantwortlich. Nach Beendigung der Kooperation sind die Produktdaten unverzüglich zu löschen und dürfen nicht weiter verwendet werden.

## **§ 7 Berechnung der Vergütung**

7.1. Der Kauf von Geschenkkarten oder anderen Wertgutscheinen wird nicht vergütet.

7.2. Dem Partner steht ein Vergütungsanspruch gegenüber Conrad auf Grundlage der jeweiligen Vereinbarungen über die Affiliate-Netzwerke zu. Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Netzwerk-Account. Der Partner verfügt bei dem Netzwerk über ein virtuelles Konto (Guthabenkonto) zwecks Zwischenspeicherung und optischer Aufbereitung der Vergütungen. Vorhandene Guthaben werden nicht verzinst. Soweit nicht ausdrücklich in der Darstellung erwähnt, werden grundsätzlich Netto-Beträge angezeigt.

7.3. Die Konditionen der Vergütung im Rahmen der Partnerprogramme legt Conrad fest. Im Fall einer Konditionsänderung teilt Conrad diese mindestens 48 Stunden vor Inkrafttreten dem Partner mit. Liegt ein wichtiger sachlicher Grund vor, kann diese Frist in bestimmten Einzelfällen verkürzt werden.

7.4. Der Anspruch des Partners gegenüber Conrad auf die erfolgsabhängige Vergütung entsteht und wird fällig unter folgenden Voraussetzungen:

- Es ist zu einem erfolgreichen Event (View, Click, Lead, Sale) auf der Werbefläche des Partners gekommen.
- Der Event ist von Conrad erfolgreich protokolliert worden.
- Im Fall des Event-Typs „Sale“: Der Nutzer nimmt die Lieferung der Ware am Versandbestimmungsort an, leistet die Zahlung vollständig und die gesetzliche bzw. von Conrad seinen Kunden gegenüber gewährte Widerrufsfrist ist abgelaufen.
- Conrad hat gegenüber dem Partner den Event bestätigt.

7.5. Conrad ist nicht verpflichtet, Events, die über Zwang oder Täuschung getätigt wurden, sowie automatisch oder aufgrund anderweitiger Manipulationen erzeugte Events (z.B. Klickgeneratoren), zu vergüten. In diesen Fällen ist Conrad berechtigt, das Guthabenkonto des Partners zu sperren und im Umfang des bereits unrechtmäßig erworbenen und nachgewiesenen Betrags zu belasten.

7.6. In folgenden Sondershops von Conrad findet aus technischen Gründen keine Vergütung statt:

- DVD-Verleih <https://www.conrad-verleih.at/>
- eBook-Shop <http://ebooks.conrad.at/>
- Generell gibt es keine Provisionen auf „Extra Services“ bei Conrad <https://www.conrad.at/de/service/extra-services.html>

7.7. Über die Nachbuchung von nicht-getrackten Sales entscheidet Conrad, ob diese freigegeben oder abgelehnt werden. Zudem darf der zugehörige Sale nicht vor mehr als 3 Monate stattgefunden haben.

7.8. Conrad sichert dem Partner die Vollständigkeit der in den Konten erfassten Erfolge nur im Rahmen der allgemeinen technischen Möglichkeiten einer solchen Erfassung nach Maßgabe des angewandten Erfassungssystems (Tracking-System) zu. Sollte die technische Erfassung nicht möglich sein, z.B. bei Ablehnung von Cookies durch den Nutzer des Partner- Mediums, entsteht ein Vergütungsanspruch nur bei anderweitig geeignetem Nachweis durch den Partner und Akzeptanz des Nachweises durch Conrad.

7.9. Conrad vergütet, sofern nicht anders vereinbart, keine Sales, die vom Publisher (gilt für Personen und Unternehmen) selbst, oder von am Unternehmen beteiligten Personen oder Unternehmen oder von verbundenen Unternehmen (z.B. eines Konzernnetzwerks) getätigt wurden. Eine Vergütung von Eigenbestellungen oder Bestellungen, die durch Familienmitglieder, Freunde oder Bekannte im Namen des Partners getätigt werden, erfolgt nicht und wird storniert.

## **§ 8 Kündigung**

8.1. Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden.

8.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform (postalischer Brief oder per Fax oder per E-Mail).

8.3. Bis zum Vertragsende sind von den Vertragspartnern alle offenen Vergütungen zu begleichen.

8.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt durch Punkt 8.1. unberührt.

8.5. Im Fall der Kündigung muss der Partner innerhalb von 24 Stunden alle Werbemittel entfernen. Dies entbindet den Partner nicht von seiner Pflicht, ungültige bzw. nicht mehr funktionale Werbemittel-Codes unverzüglich aus seinen Werbepattformen zu entfernen.

## **§ 9 Außerordentliche Kündigung**

9.1. Beiden Parteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.

9.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Partner nicht die Regelungen von

- §§ 2.8. und 5: Verhaltenspflichten
- § 6: Werbemittel
- § 10: Vertraulichkeit einhält.

9.3. Es ist unerheblich, ob die Nichteinhaltung durch den Partner selbst oder durch einen vom Partner beauftragten Dritten erfolgt.

9.4. Ansprüche auf Schadensersatz und Vertragsstrafe bleiben hierdurch unberührt.

## **§ 10 Vertraulichkeit**

10.1. Wenn nichts anderes in dieser Vereinbarung vorgesehen oder ein Einverständnis der anderen Partei vorliegt, sind alle Informationen, insbesondere die Regelungen dieser Vereinbarung, geschäftliche und finanzielle Informationen, Kunden und Verkäuferlisten sowie Preis- und Verkaufsinformationen, strikt vertraulich zu behandeln und solche vertraulichen Informationen dürfen von den Partnern weder direkt noch indirekt für eigene wirtschaftliche Zwecke oder für andere Zwecke verwendet werden.

10.2. Pressemitteilungen, die die Zusammenarbeit aufgrund dieses Vertrages betreffen, sind mit Conrad abzustimmen und bedürfen vor der Veröffentlichung der schriftlichen Zustimmung von Conrad.

## **§ 11 Vertragsstrafe**

11.1. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Regelungen von

- §§ 2.8. und 5: Verhaltenspflichten
- § 6: Werbemittel
- § 10: Vertraulichkeit

vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe von 5.000,- EUR pro Fall.

11.2. Es ist unerheblich, ob die Zuwiderhandlung durch den Partner selbst oder durch einen vom Partner beauftragten Dritten erfolgt.



## **§ 12 Haftung des Partners**

Der Partner stellt Conrad von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Haftungsansprüchen und jedweden Kosten frei, die Conrad durch ein pflichtwidriges und schuldhaftes Handeln des Partners entstehen.

## **§ 13 Änderungen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen**

13.1. Änderungen der Teilnahmebedingungen sind jederzeit möglich und werden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen angekündigt. Conrad wird seinen Vertragspartner auf jede Änderung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen hinweisen und ihm die Möglichkeit geben, ihre aktuelle Fassung einzusehen.

13.2. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Änderungen zu widersprechen. Der Widerspruch entspricht einer ordentlichen Kündigung. Geht Conrad binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der geänderten Allgemeinen Teilnahmebedingungen kein Widerspruch durch den Vertragspartner zu, gelten die Änderungen als vom Vertragspartner akzeptiert und sie werden Teil der bestehenden Vertragsbeziehung. Die Teilnahmebedingungen der Netzwerke bleiben unberührt.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

14.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

14.2. Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN- Kaufrechts. Davon ausgenommen sind zwingende Regelungen des Landes, in dem der Partner seinen ständigen Aufenthalt hat.

14.3. Sofern der Partner Kaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten Wels .

14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: Juli 2018